

Stadt Lübtheen

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lübtheen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26. Juni 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Änderung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 23.07.2012 wird im

1. In § 2 (3) – Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner - wird als dritter Satz eingefügt:

Dies trifft nicht zu bei Ausschusssitzungen.

2. Der § 3 Abs. 2 und 3 erhalten nachfolgende Fassung:

(2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteher/Bürgervorsteherin. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgervorstehers/der Bürgervorsteherin, wobei gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Der Absatz 4 entfällt.

3. In § 6 (1) – Ausschüsse - wird nachfolgender zweiter Satz angefügt:

Für alle Ausschussmitglieder werden Stellvertreter gewählt.

4. § 8 (2) - Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters – wie folgt geändert:

Der erste Stellvertreter/die erste Stellvertreterin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 €, der zweite Stellvertreter/die zweite Stellvertreterin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €.

5. § 10 – Entschädigung – wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Tätigkeit

- der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher in Höhe von 250 € im Monat
- den Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 100 € im Monat.

- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Bei Fraktionsvorsitzenden gilt dies nicht für Fraktionssitzungen.

- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld
 - in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und
 - in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € für die Leitung der Ausschusssitzung.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen in der Fraktion, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (6) Die Mitglieder der Ortsteilbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld von 20 €, die Ortsbeiratsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung von 100 €. Soweit sie Mitglied der Stadtvertretung sind, stehen ihnen auch die Sitzungsentschädigungen nach Abs. 2 zu.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen
 - aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen soweit sie monatlich 100 € überschreiten
 - aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 310 €
 - bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Lübtheen, den 24.07.2014

Lindenau
Bürgermeisterin

Die o.a. Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 16.07.2014 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.